

folgt, so hat die Verwirkungsklausel, wenn sie selber nichts anderes bestimmt, keine weiteren Folgen mehr. Es geht daher entgegen der Auffassung der Beklagten nicht an, den in Art. 137 Abs. 1 und 138 OR für die Verjährung aufgestellten Grundsatz des Wiederbeginns der Frist analog für die Verwirkung anzuwenden. Der Anspruch der Klägerin unterlag nur noch der Verjährung. Ob hier, wie die Vorinstanz unter Berufung auf BGE 1916 42 II 103 annimmt, die zehnjährige Verjährung des Art. 127 OR und nicht die zweijährige des Art. 46 VVG Platz greift, weil § 3 der Schlussbestimmungen des Versicherungsvertrages die Anwendung der letztern ausschliesst, kann dahingestellt bleiben. Die Klage ist in jedem Fall auch innert der zweijährigen Frist des VVG seit der Ladung zum Sühneversuch, durch die die Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR unterbrochen worden ist, beim Handelsgericht eingereicht worden.

6.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 1923 bestätigt.

VII. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

Siehe Nr. 67. — Voir n° 67.

VIII. SCHULDBETREIBUNGS- u. KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Siehe Nr. 82. — Voir n° 82.

I. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

84. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Dezember 1924
i. S. Stadlin gegen Stadlin.

Aktienrecht: Niessbrauch an Aktien, Stimmrecht an der Generalversammlung. Wem steht das Stimmrecht zu: dem Eigentümer der Aktie oder dem Nutzniesser ?

A. — In Zug besteht seit 24. Juli 1897 unter der Firma « Untermühle Zug A.-G. » eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 2 Millionen Franken. Dieses ist in 4000, auf den Inhaber lautende Aktien zu je 500 Fr. eingeteilt. Hievon sind 3200 Stück gezeichnet und einbezahlt; die weiteren 800 Aktien können auf Beschluss der Generalversammlung später ausgegeben werden.

Gründer und Grossaktionär der Untermühle Zug war J. M. Stadlin, Müller in Zug. Dieser starb am 14. August 1909. Er wurde von seinen zwei Töchtern Maria und Paula Stadlin, sowie von seiner Witwe Ottilie Stadlin-Fröhlich beerbt.

Gemäss § 269 des alten Zuger Erbrechts, wonach bei Hinterlassung von Leibeserben der überlebende Ehegatte den Niessbrauch an einem Drittel der Verlassenschaft erhielt, fielen an Witwe Stadlin 323 Aktien der Untermühle unter diesem Rechtstitel. Das Eigentum an 161 Stück dieser Aktien steht der Tochter Maria Stadlin, und an 162 Stück der Tochter Paula Stadlin zu. Ausserdem erhielten beide Töchter aus dem Nachlass ihres Vaters je 319 Aktien der Untermühle zu freiem Eigentum. Während sie die letzteren Aktien innehaben, befinden sich die 323 Nütznießungsaktien im Besitz der Nutzniesserin.

Witwe Stadlin hat bisher an den Generalversamm-

lungen der Untermühle mit den 323 Aktien, an denen ihr die Nutzniessung zusteht, gestimmt.

B. — Da nun Maria und Paula Stadlin ihrer Mutter das Stimmrecht bestreiten und es, als Eigentümerinnen der Aktien, für sich beanspruchen, hat Witwe Stadlin, nachdem die Parteien sich auf Anrufung des Bundesgerichts als einziger Gerichtsinstanz gemäss Art. 52 Ziff. 1 OG geeinigt haben, die vorliegende Klage eingeleitet, mit dem Rechtsbegehren: « Die Beklagten seien pflichtig, ihre Stimmberechtigung für 323 Aktien der Untermühle Zug in den jeweiligen Generalversammlungen der Aktionäre anzuerkennen. »

Zur Begründung macht die Klägerin geltend: Das eidgenössische Recht entscheide die Frage nicht ausdrücklich, ob bei Nutzniessung an Inhaberaktien die Ausübung des Stimmrechts dem Nutzniesser oder dem Eigentümer zukomme. Nach den Bestimmungen des alten Zuger Rechts über die Nutzniessung müsse geschlossen werden, dass das Stimmrecht an Nutzniessungsaktien grundsätzlich dem Niessbraucher zustand. Derselbe Schluss ergebe sich auch aus Art. 755 ZGB; denn um eine Inhaberaktie « gebrauchen », « nutzen » und « verwalten » zu können, müsse der Nutzniesser das Stimmrecht haben. Gegen Missbräuche sei der Eigentümer der Aktien durch Art. 755 Abs. 3 und 758 geschützt. Auch die Auslegung des Aktienrechts führe zu diesem Ergebnis, indem nach Art. 640 OR der Besitz der Aktie das Stimmrecht, welches nicht ein Persönlichkeitsrecht, sondern ein Sachenrecht sei, gebe. Ferner sei es in der ganzen Schweiz Gewohnheitsrecht, dass der Besitzer von Inhaberaktien stimmberechtigt sei; das gelte sowohl für den erbrechtlich bestellten, als für den eherechtlichen und familienrechtlichen Niessbrauch.

C. — Die Beklagten beantragten Abweisung beider Klagebegehren und stellten widerklageweise das Rechtsbegehren, die Klägerin und Widerbeklagte sei pflichtig,

die Stimmberechtigung der Maria Stadlin für deren in Nutzniessung der Widerbeklagten stehende 161 Aktien und der Paula Stadlin für deren ebenfalls in Nutzniessung der Widerbeklagten stehende 162 Aktien der Untermühle Zug in den Generalversammlungen der Aktionäre der Untermühle anzuerkennen.

Die Beklagten verweisen zur Begründung auf die Bestimmung in Art. 905 ZGB, wonach verpfändete Aktien in der Generalversammlung durch die Aktionäre, und nicht durch die Pfandgläubiger, vertreten werden. Wenn auch der Nutzniesser nach Art. 755 Abs. 2 ZGB die Verwaltung zu besorgen habe, so sei dies doch nur im Umfange seiner Rechte gemäss Abs. 1 daselbst verstanden, d. h. zu Besitz, Gebrauch und Nutzung der Sache. Der Nutzniesser sei dinglich Berechtigter; er übe also vor allem Vermögensrechte aus. Das Stimmrecht hingegen sei in erster Linie korporatives Mitgliedschaftsrecht, d. h. ein Personenrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. und 2. — (Zuständigkeit des Bundesgerichts und Zulässigkeit der Feststellungsklage).

3. — Dass zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Gesellschaft und zur Ausübung des Stimmrechts die Klägerin legitimiert ist, bedarf, da es sich um Inhaberaktien handelt und die Klägerin in deren Besitz ist, nach dem geltenden Rechte keiner näheren Erörterung, und es hat denn auch die Verwaltung der Untermühle Zug bisher keinen Anstand genommen, Einladungs- und Stimmkarten der Klägerin zu verabreichen.

Es fragt sich aber, ob diese zur Ausübung des Stimmrechts materiell berechtigt sei? Sobald zwischen zwei Personen die Ausübung des Aktienstimmrechts streitig ist, so entscheidet darüber nicht der blosse faktische Besitz, sondern die zur Ausübung berechtigende Innehabung. Dass es auf die Berechtigung, nicht auf die

blosse Legitimation ankommt, hat übrigens die Klägerin selbst dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie die Klage gegen die Eigentümerinnen, die ebenfalls eine Berechtigung behaupten, nicht gegen die Gesellschaft, gerichtet hat.

4. — Aus dem Aktienrecht allein liesse sich nun die Berechtigung der Klägerin von vorneherein nicht herleiten. Denn Art. 640 OR gibt das Stimmrecht ausdrücklich den Aktionären: Aktionär ist aber unter allen Umständen der Teilhaber an der Aktiengesellschaft, wenn ihm auch nur das nackte Eigentum an der Aktie zusteht. Das Stimmrecht ist nach Art. 640 nicht ein Ausfluss des zufälligen oder eines vom Eigentum bloss abgeleiteten Besitzes, sondern des Korporationsrechts, also ein Persönlichkeitsrecht. So hält denn auch BACHMANN (Anm. 2 zu Art. 640 OR) dafür, dass der Eigentümer, nicht der Nutzniesser, stimmberechtigt sei und die Ausübung des Stimmrechts ihm vom Niessbraucher ermöglicht werden müsse. Auf den Wortlaut von Art. 640 OR darf aber deshalb nicht entscheidend abgestellt werden, weil durch diese Bestimmung nur das Verhältnis der an der Aktie nach den Regeln des Sachen- und Obligationenrechts berechtigten Person zur Gesellschaft und zu deren Organen geregelt wird, während ihr in Bezug auf das Verhältnis zwischen den verschiedenen, an der Aktie berechtigten Personen nichts entnommen werden kann, zumal da zur Zeit des Erlasses der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft die Regelung des Sachenrechts noch dem kantonalen Recht vorbehalten war.

5. — Mit Recht stützt sich denn auch die Klägerin zur Begründung ihres Standpunkts, dass der Niessbrauch das Stimmrecht gewähre, in der Hauptsache auf die Bestimmungen über den Umfang des Nutzniessungsrechts. Massgebend sind hiefür, trotzdem der Niessbrauch der Klägerin an den in Frage stehenden Aktien durch einen vor Inkrafttreten des ZGB eingetretenen

Erbfall begründet worden ist, nach Art. 17 Abs. 2 SchlT z. ZGB die Art. 745 ff. desselben, und nicht die in der Klage ebenfalls angeführten Vorschriften des alten Zuger Rechts.

a) Nach Art. 745 Abs. 2 ZGB gewährt die Nutzniessung dem Berechtigten den « vollen Genuss des Gegenstandes ». Bei der Aktie liegt dieser Genuss im Bezug der Dividende. Das Stimmrecht gewährt an sich keinen Genuss; es ist überhaupt kein Vermögenswert, den man « nutzen » kann, wohl aber kann dessen Ausübung als eine zum Genuss führende Verwaltungshandlung angesehen werden. Richtig ist nun, dass nach Art. 755 Abs. 1 und 2 ZGB der Nutzniesser nicht nur das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache hat, sondern auch « deren Verwaltung besorgt ». Allein die Verwaltung steht ihm, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, wo es nicht anders vereinbart ist, nur insoweit zu, als sie der « volle Genuss » erfordert, also so weites sich um Festsetzung der Dividende handelt. Das Stimmrecht erstreckt sich aber auch auf Massnahmen, welche die Substanz der Sache, das Stammrecht betreffen, und also vornehmlich den Eigentümer berühren (Erhöhung, Herabsetzung oder Volleinzahlung des Gesellschaftskapitals, Fusion, Liquidation usw.) Die Autoren, welche die Ansicht vertreten, dass das Stimmrecht dem Nutzniesser gebühre (WIELAND, Anm. 11 d zu Art. 774 ZGB; LEEMANN, Anm. 49 *ibid.*; CURTI, Anm. 4 zu Art. 773), halten denn auch dafür, der Nutzniesser sei bei Massnahmen, welche über den Kreis der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinausgehen, verpflichtet, die Zustimmung des Eigentümers nachzusuchen, bzw. er habe seine Stimme nach dessen Anweisungen abzugeben. Dieser Auffassung steht nun schon das praktische Bedenken entgegen, dass eine Kontrolle über Befolgung der vom Eigentümer erteilten Weisungen kaum durchführbar wäre, da ja bei Aktionärversammlungen geheim abgestimmt wird. Aber abgesehen hievon hat schon

an dem ordentlichen Traktandum der Dividendenfestsetzung der Eigentümer ein gleich starkes Interesse, wie der Nutzniesser, und zwar in der Regel ein entgegengesetztes; denn während das Interesse des Nutzniessers naturgemäss auf möglichst reichliche Bemessung der Dividende und damit auf Erzielung eines möglichst hohen Nutzens gerichtet ist, muss dem Eigentümer der Aktie hauptsächlich daran gelegen sein, dass für Erhaltung und Stärkung des Unternehmens gesorgt und bei Festsetzung der auszuschüttenden Dividende hierauf Bedacht genommen werde. Diese Erwägungen stehen der Einräumung des Stimmrechts an den Nutzniesser entgegen, wie es überhaupt nicht angeht, das Stimmrecht allgemein als in der « Verwaltung » inbegriffen anzusehen, ansonst ja beispielsweise ein Bankinstitut, bei dem Wertpapiere zur Verwaltung hinterlegt sind, dieses Recht beanspruchen könnte, was doch nur dann zutrifft, wenn es besonders vereinbart ist.

Die Auffassung, dass dem Nutzniesser das Stimmrecht zustehe, ist auch ausserhalb der Schweiz in der Literatur am wenigsten vertreten (dafür zwar: HACKER, Niessbrauch an Prämienpapieren, Aktien usw. 63 ff. und in Holdheims Monatschrift für Aktienrecht 15 181, dagegen: LEHMANN, Recht der Aktienges. II 65 ff.; STAUB, Anm. 6 zu § 252 DHGB, welche beide dafür halten, dass das Stimmrecht dem Eigentümer der Aktie zustehe, und die dort angeführte weitere Literatur).

b) Auch daraus, dass kraft der dem Vater zustehenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte am Vermögen der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder das Stimmrecht für die den Kindern gehörenden Aktien von ihm ausgeübt wird, und ebenso — je nach dem Güterstand — vom Ehemann an den der Ehefrau gehörenden Aktien, lässt sich nichts Entscheidendes zu Gunsten der von der Klägerin vertretenen Ansicht herleiten. Denn Vater und Ehemann haben nicht die blosser Nutzniessung, sondern ihre Rechte sind im Gesetz besonders geregelt

und gehen über diejenigen des Niessbrauchers hinaus (vgl. hierüber LANDOLT, Beiträge zum Rechte der Generalversammlung 126 f.).

Dass andererseits laut Art. 905 ZGB verpfändete Aktien in der Generalversammlung nicht durch die Pfandgläubiger, sondern durch die Aktionäre d. h. die Eigentümer der Aktien, vertreten werden, ist weder für die Auffassung der Beklagten, noch für diejenige der Klägerin schlüssig, zumal da dem Pfandgläubiger das « Gebrauchsrecht » nicht zusteht und er auch zur « Verwaltung » nicht ohne weiteres berechtigt ist.

6. — Sprechen somit verschiedene Umstände dafür, dass das Stimmrecht eher dem Eigentümer als dem Nutzniesser der Aktien eingeräumt wird, insbesondere die Erwägung, dass in Bezug auf Schlussnahmen, die für das Schicksal der Gesellschaft von Bedeutung sind, sein Interesse an der Ausübung des Stimmrechts ein erheblich stärkeres ist, als dasjenige des Nutzniessers, so erschiene doch die einseitige Stellungnahme zu Gunsten des Eigentümers als ebenso unbillig für den Nutzniesser, als die Ausübung des Stimmrechts durch diesen allein die Rechte des Eigentümers zu gefährden geeignet wäre.

Die den Verhältnissen einzig gerecht werdende Lösung ist — soweit es sich wenigstens, wie im vorliegenden Fall, um einen kraft gesetzlicher Bestimmung begründeten Niessbrauch handelt — die, wonach zur Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich beide Beteiligten zusammenwirken müssen, ähnlich wie Miteigentümer an einer Aktie. Denn wenn auch Eigentümer und Nutzniesser nicht Miteigentümer im rechtlichen Sinne sind, so sind sie es doch in wirtschaftlicher Hinsicht, indem der Eigentümer eines erheblichen Teils seiner Machtbefugnisse entkleidet ist und das dem Nutzniesser zustehende, an sich beschränkte dingliche Recht wesentliche Ausflüsse des Eigentums umfasst. In ähnlicher Weise hat denn auch das ZGB in Art. 773 die Nutzniessung an Forde-

rungen geregelt, nämlich so, dass Nutzniesser und Gläubiger bei der Verwaltung der Stammforderung zusammenzuwirken haben und nur das Recht zur Einziehung des Ertrages dem Nutzniesser allein zukommt, im übrigen aber jeder Teil gehalten ist, zur Vornahme einer Verwaltungsmassnahme die Zustimmung des andern einzuholen, und für diejenigen Massnahmen, durch welche die Rechte der andern Partei Dritten gegenüber geschmälert werden (Kündigungen, Verfügungen über Wertpapiere usw.), das Zusammenwirken von Gläubiger und Nutzniesser Gültigkeitserfordernis ist. Dieser Grundsatz ist in § 1083 DBGB allgemeiner dahin formuliert, dass Niessbraucher und Eigentümer des Papiers einander verpflichtet sind, zu Massnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmässigen Vermögensverwaltung erforderlich sind. Und es sprechen sich in diesem Sinne auch eine Reihe deutscher und französischer Autoren aus, so insbesondere PLANCK, Komm. z. DBGB § 1081, GIERKE, Deutsches Privatrecht II 694 f., JACOBI, Wertpapiere 356 f., GUILLERY, Sociétés comm. II n° 756, NAMUR, Code de comm. belge II 1117, SIVILLE, Traité des soc. anon. I n° 1182.

7. — Wie im vorliegenden Falle das zur Wahrung der beiderseitigen Interessen erforderliche Zusammenwirken der Klägerin als Nutzniesserin und der Beklagten als Eigentümerinnen der Aktien im einzelnen vor sich zu gehen habe, ist im heutigen Verfahren, in dem sich nur die beiden Rechtsbegehren auf Feststellung der ausschliesslichen Stimmberechtigung der Klägerin einerseits und der Beklagten andererseits entgegenstehen, nicht zu entscheiden. Der Grundsatz der Mitwirkung beider Parteien und der Rücksichtnahme auf ihre besonderen Interessen bei Ausübung des Stimmrechtes lässt sich praktisch auf verschiedene Weise durchführen, sei es, dass nach der Art der zu fassenden Beschlüsse eine Partei jeweilen der andern die Stimmabgabe überlässt, sei es dass bei allen zu fassenden Beschlüssen beide Par-

teien mitwirken. In letzterem Falle entstünde allerdings bei Nichteinigung auf eine bestimmte Stimmabgabe die Gefahr, dass die Parteien des Stimmrechts verlustig gehen; doch kann dieser Gefahr durch Ermächtigung an einen Dritten, oder auch dadurch begegnet werden, dass die Parteien sich in das Stimmrecht in der Weise teilen, dass es für einen, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und nach sonstigen Konvenienzrück-sichten zu bestimmenden Prozentsatz der Nutzniessungsaktien von der einen Partei, für den Rest von der andern Partei ausgeübt wird. Sollte es trotz alledem den Parteien nicht gelingen, zu einer Einigung zu gelangen, so stünde ihnen schliesslich bei Gefährdung ihrer Rechte der Weg der erneuten Anrufung der Gerichte offen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Hauptklage und die Widerklage werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

II. SCHULDBETREIBUNGS- u. KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 45. — Voir III^e partie n° 45.
